

# Fachgespräch Kurzumtriebsplantagen an Fließgewässern

Rechtliche Rahmenbedingungen und Anforderungen an KUP  
entlang Fließgewässer aus **wasserwirtschaftlicher** Sicht

Rolf Budnick  
TMLFUN, Ref. Gewässerschutz, Wasserbau,  
Flussgebeitsmanagement

## Ufergehölz – so soll es sein!



## (fast) kein Ufergehölz – so nicht!



## Pro-Kontra

### Pro:

gute Pufferwirkung zum  
Schutz der Gewässer  
gegenüber  
Stoffeinträgen  
(„Uferandstreifen“)



### Kontra:

eigendynamische  
Gewässerentwicklung  
komplett unterbunden  
(„grüner Betonverbau“)

## Ergebnis:

..... es kommt darauf an .....

... und die daraus abgeleiteten Anforderungen:

- möglichst hohe und gesicherte Pufferfunktion gegenüber Stoffeinträgen
  - geeignete Einsatzbedingungen/Standorte
  - optimale Anlage, Betrieb und Beseitigung der KUP

## Wasserrechtliche Anforderungen I

§ 38 Abs. 4 **WHG**: Im Gewässerrandstreifen (5 m beidseits des Gewässers) ist verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern ...

aber:

§ 38 Abs. 5 WHG: Die zuständige Behörde kann von einem Verbot ... eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

## Wasserrechtliche Anforderungen II

§ 78 Abs. 1 WHG: In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

....

7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland

aber:

§ 78 Abs. 4 WHG: Die zuständige Behörde kann Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 9 zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden, ....

## Wasserrechtliche Anforderungen III

Keine relevanten landesrechtlichen Regelungen in TH:

- Verbote des § 78 ThürWG und § 81 ThürWG greifen wegen der Regelungen im WHG nicht mehr
- keine Erleichterungen/Sonderregelungen für KUP im Wege der Abweichungsgesetzgebung in TH derzeit vorhanden/geplant

(Zeitpunkt und diesbezüglicher Inhalt einer ThürWG-Novelle sind derzeit nicht konkret absehbar)

## Fazit:

- Klarheit schaffen ob bzw. in welcher Form KUP eine wirksame Maßnahme zur Vermeidung von Stoffeinträgen sind
  - Klarheit schaffen für geeignete Einsatzarten/Standorte (Nachteile !)
  - Klarheit schaffen zu den (detaillierten) Bedingungen für Anlage, Betrieb und Beseitigung der KUP, so dass Gewässerschutz sichergestellt ist
- inhaltliche Gründe/Argumentation für eine kommenden Wassergesetz-Novelle
- Bedarf an konkreten Maßnahmen zur Verringerung der sog. „diffusen Belastung“ aus der Landwirtschaft ist vorhanden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!